



Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst; dort mit zur Zeit acht Berufsträgern und einem entsprechenden Stab wissenschaftlicher Mitarbeiter (www.maslaton.de/kanzlei/personen.html).

Als Hochschullehrer unterrichtet er dieses Fachgebiet und das Umweltrecht an der TU Chemnitz/TU Bergakademie Freiberg. Die Forschungsstelle „Neue Energien und Recht“ der beiden Hochschulen leitet er als deren Direktor. Er publiziert und referiert national und international zu den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erneuerbaren Energien (Publikations-/Vortragsübersicht unter www.maslaton.de), mit denen er sich seit seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag 1987 beschäftigt. Als Funktionsträger ist er in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

1. Prioritätsprinzip

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiete

Problem: Konkurrierende Genehmigungsanträge für WEA

Zunächst 2 Fälle:

1. Es werden durch verschiedene Antragsteller zwei sich gegenseitig ausschließende Vorhaben beantragt.
2. Es werden durch verschiedene Antragsteller zwei sich gegenseitig beeinträchtigende Vorhaben beantragt.

- Bsp.: - Vorbelastung mit Schallimmissionen vorhanden
- jetzt werden zwei Anträge auf Errichtung jeweils einer WEA gestellt
 - wg. Vorbelastung darf nur noch eine WEA unbeschränkt betrieben werden

**Welcher Antragsteller muss schallreduzierten
Betrieb hinnehmen, wer darf voll betreiben?**

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiete

Problem: Konkurrierende Genehmigungsanträge für WEA

Welches Vorhaben geht den Konkurrenzvorhaben vor?

→ es ist strittig, ob es einen allgemeinen Prioritätsgrundsatz gibt

→ Rspr. uneinheitlich (von zustimmend bis ablehnend)

vgl. OVG Weimar, B.v. 02.09.2008 (1 EO 448/08), B.v. 17.01.2011 (7 E 1029/10 We); OVG Münster, B.v. 09.07.2003 (7 B 949/03), B.v. 11.06.1990, (13 B 1283/90), B.v. 5.07.2002 (10 B 385/02); OVG Lüneburg, U.v. 26.09.1991 (1 L 74/91); OVG Greifswald, B.v. 24.02.2011 (3 M 227/10); VG Frankfurt/Oder, B.v. 22.07.2005 (7 L 19/05); VG Magdeburg, U.v. 03.06.2005 (4 A 276/03); VG Schwerin, B.v. 23.09.2010 (7 B 361, 362/10)

Folge: auf dieser Grundlage kaum Rechtssicherheit

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiete

Problem: Konkurrierende Genehmigungsanträge für WEA

Welches Vorhaben geht den Konkurrenzvorhaben vor?

→ zwar ist es strittig, ob ein allgemeiner Prioritätsgrundsatz existiert, aber unstreitig in der Rspr. ist jedenfalls, dass:

bei Bearbeitung der Anträge Art.3 Abs.1, Art.20 Abs.3 GG (Gleichbehandlung, Rechtsstaatsprinzip) gelten;
vgl. insbesondere OVG Lüneburg, U.v. 26.09.1991 (1 L 74/91):

„...Zu den heranzuziehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen [...] zählen das Rechtsstaatsprinzip des Art.20 Abs.3 GG und der Gleichheitsgrundsatz des Art.3 Abs.1 GG. Daraus folgt, dass das Vorgehen der [Behörde] nicht willkürlich sein darf. Gegen dieses Willkürverbot wird bei strikter Anwendung des Prioritätsprinzips nicht verstoßen...“

→ i.E.: Rangfolge nach zeitlichen Gesichtspunkten (+)

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiete

Problem: Konkurrierende Genehmigungsanträge für WEA

→ i. E.: Rangfolge nach zeitlichen Gesichtspunkten
(Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!)

Einschränkung: OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 (3 M 188/07):

„...Selbst wenn dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Geltung des strikten Prioritätsprinzips entnommen werden kann [...] bleibt offen, worauf bei Anwendung des Prioritätsprinzips abzustellen wäre, ob auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags [...], dessen Vollständigkeit [...] oder dessen Genehmigungsfähigkeit [...]. Selbst wenn das Prioritätsprinzip maßgebend ist, wäre zu erwägen, ob nicht andere sachgerechte Erwägungen jedenfalls im Ausnahmefall – etwa aus Vertrauensgesichtspunkten [...] - auch eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten...“

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiete

Problem: Konkurrierende Genehmigungsanträge für WEA

→ nach der Einschränkung des OVG Greifswald ist also vor der Anwendung einer Prioritätslösung:

→ zunächst zu prüfen:

Ausgleich durch gegenseitige Rücksichtnahme möglich?

→ erst wenn (-), muss Rangfolge festgelegt werden

→ nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG

aber: selbst bei Anwendung des Prioritätsprinzips kann aus Vertrauensschutzgründen andere Entscheidung geboten sein, etwa weil Antragsteller aufgrund falscher Auskunft der Behörde Unterlagen nicht vollständig einreicht

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) Zeitlicher und Sachlicher Anknüpfungspunkt

Welcher Zeitpunkt ist für die Feststellung der Rangfolge sich gegenseitig ausschließender Vorhaben entschei- dend?

- die BImSchG-Vorschriften beinhalten keine zwingende Vorgehensweise
- auch aus dem VwVfG ergeben sich keine zwingenden Anknüpfungspunkte:

Diskutiert werden im Wesentlichen 3 Varianten (chronologisch):

- Zeitpunkt der Antragstellung
- Zeitpunkt der „Prüffähigkeit“
- Zeitpunkt der „Entscheidungsreife“

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrensrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) aa) Zeitpunkt der Antragstellung

Stellt den praktisch frühestmöglichen Zeitpunkt für die Anknüpfung dar, da erst mit Antragseinreichung die Behörde überhaupt von dem Willen des Antragstellers Kenntnis erlangt.

Problem: Im Immissionsschutzrecht sind umfassende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen.

Folge: Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist i.d.R. nicht absehbar, ob ein Antrag überhaupt aussichtsreich ist.

→ käme es lediglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung (Einreichung eines Antrages bei der BImSchG-Behörde) an, könnten aussichtslose Anträge die Standorte für WEA blockieren

Der Zeitpunkt der bloßen Antragstellung kann daher jdf. im Immissionsschutzrecht nicht ausschlaggebend sein

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) bb) Zeitpunkt der „Entscheidungsreife“ des Genehmigungsantrags

Die Entscheidungsreife eines Antrages beschreibt den Moment unmittelbar vor der behördlichen Entscheidung. Es ist der Zeitpunkt in dem Behörde über alle zur Entscheidung erforderlichen Erkenntnisse verfügt.

Problem: sehr später Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren, der von behördeninternen Vorgängen abhängig ist, den der Antragsteller nicht beeinflussen kann.

Art.3 Abs.1, Art.12 Abs.1 GG (Gleichheitsgrundsatz und Berufsfreiheit) erfordern Chancengleichheit der Antragsteller unabhängig von behördlichen Verfahrensverzögerungen

Auch der Zeitpunkt der „Entscheidungsreife“ bietet keinen sachgerechten Anknüpfungspunkt.

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) cc) Zeitpunkt der Prüffähigkeit des Genehmigungsantrags

Die „Prüffähigkeit“ eines Antrages beschreibt den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Er kann mit dem Zeitpunkt der Antragstellung zusammenfallen, liegt jedoch regelmäßig zeitlich nach der Antragstellung und vor der „Entscheidungsreife“.

Vorteile:

1. Wie auch der Zeitpunkt der Antragstellung ergibt sich Zeitpkt. der „Prüffähigkeit“ aus dem Gesetz
 - gem. § 10 Abs.3 BImSchG i.V.m. § 7 der 9. BImSchV hat Behörde i.d.R. innerhalb eines Monats den Antrag zu prüfen (ausnahm. Fristverlängerung um zwei Wochen möglich), ggf. muss Behörde Unterlagen nachfordern

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) cc) Zeitpunkt der Prüffähigkeit des Genehmigungsantrags

Vorteile:

2. Chancengleichheit gewahrt

→ Zeitpunkt der Prüffähigkeit letzter im Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller wesentlich beeinflussbarer Zeitpunkt

3. Keine Blockadeeffekte

→ nur hinreichend „ernst zu nehmende“ Anträge erhalten Vorrang, weil mit der Beibringung vollständiger Unterlagen bereits ein erhöhter Aufwand für den Vorrang erforderlich ist (anders bei bloßer Antragstellung)

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

b) cc) Zeitpunkt der Prüffähigkeit des Genehmigungsantrags

→ daher von Großteil der Rspr., Lit. und Praxis als „wohl“ entscheidend angesehen (bislang noch keine „Grundsatzentscheidung“):

z. B.: OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 (3 M 188/07); VG Weimar, B. v. 10.05.2011 (7 E 191/11 We) und 22.12.2010 (7 E 1028/10), bestätigt durch OVG Weimar, B. v. 01.06.2011 (1 EO 21/11); VG Schwerin, B. v. 23.09.2010 (7 B 361/10); Schütte, NuR 08, 142)

→ in der Praxis ist v.a. auf eine sog.

„Vollständigkeitsbescheinigung“

durch die Behörde hinzuwirken um den Zeitpunkt der Prüffähigkeit des eigenen Antrages beweisbar zu machen

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



1. Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

c) Rechtsfolge des Prioritätsprinzips

- bei Konkurrenz mehrerer Genehmigungsanträge für WEA kann entscheidend sein, welchem Antrag Priorität zukommt
- maßgeblicher zeitlicher Anknüpfungspunkt für Bestimmung der Priorität nach wohl h.M.: **Vollständigkeit des Antrags**

daher → möglichst frühzeitig vollständigen Antrag einreichen
→ Vorsicht bei Antragsänderungen: mögl. Rangverlust (später dazu)!

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

2. Grenzen der Priorität – Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben



2. Grenzen der Priorität – Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben

Voraussetzung stets:

1. Prioritätsprinzip

→ Konkurrenzsituation (vgl. OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 (3 M 188/07))

2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit

→ diese Situation ist jedoch dann nicht gegeben, wenn sich zwei Vorhaben bereits nicht gegenseitig ausschließen oder beeinträchtigen, weil eines der beiden Vorhaben für sich genommen bereits nicht genehmigungsfähig ist

3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden Anträgen

→ ist Konkurrenzvorhaben nicht genehmigungsfähig, so ist es auch nicht prioritär (vgl.: OVG Weimar, B. v. 01.06.2011 (1 EO 21/11); VG Cottbus, B. v. 21.04.2011, (VG 4 L 253/10))

5. Nachträgliche Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Folge: Es besteht durch das Erfordernis der Genehmigungsfähigkeit die Möglichkeit einer objektiv-rechtlichen Überprüfung vermeintlich konkurrierender Vorhaben



2. Grenzen der Priorität – Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben

Exkurs: Folgen der Realisierungsunfähigkeit eines Vorhabens

Kann der Vorrang eines konkurrierenden Vorhabens durch Beseitigung seiner Realisierungsfähigkeit erreicht werden?

→ denkbar wäre es, die für die Konkurrenzanträge erforderlichen Grundstücksflächen selbst zu sichern

Welche Folgen hat dieses Vorgehen?

Grundsatz: Genehmigung wird „unbeschadet der privaten Rechte Dritter“ erteilt

→ zivilrechtl. Situation wird grds. durch Genehmigungsbehörde nicht geprüft

Ausnahme: fehlendes Sachbescheidungsinteresse, wenn Genehmigung für Antragsteller ersichtlich nutzlos ist

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden Anträgen

5. Nachträgliche Antragsänderungen

6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid?



3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid?

Kann durch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG Priorität eines Vorhabens erreicht werden?

Vorfrage: Was ist ein Vorbescheid eigentlich?

- vorweggenommener Teil der Genehmigung
- Bindung der Behörde ggü. Antragsteller **aber nur** in Bezug auf den konkreten Vorbescheidsgegenstand
- isolierte Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen

Folge: Vorbescheid genügt nicht für Priorität

- nur feststellende, nicht rechtsgestaltende Wirkung, weil keine vollständige Prüfung des Vorhabens erfolgt
- Konkurrenz muss Vorbescheid nicht beachten

Aber Achtung!

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid?

Aber Achtung!!!

=> OVG Weimar, Beschl. v. 17.07.2012, 1 EO 35/12

1. Prioritätsprinzip

- Der Antragsteller ist nach dem BImSchG nicht verpflichtet einen Genehmigungsantrag zu stellen

2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit

- es ist zunächst auch möglich einen Vorbescheid zu beantragen

3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid

- *„Der Vorbescheid nimmt also einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweg und trifft eine verbindliche Feststellung, an die die Behörde in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gebunden ist.“*

4. UVP bei kollidierenden Anträgen

- OVG spricht dem Vorbescheid prioritäre Wirkung zu. Hier aber Sondersituation:

5. Nachträgliche Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?!

Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid?

Aber Achtung!!!

=> OVG Weimar, Beschl. v. 17.07.2012, 1 EO 35/12

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

➤ OVG spricht dem Vorbescheid prioritäre Wirkung zu.
Hier aber Sondersituation:

– Eilverfahren

– Standort-Vorbescheid, bei dem eine umfassende bauplanungsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Anlage an einem mit genauen Koordinaten bestimmten Standort erfolgt ist

➤ Es bleibt abzuwarten, ob diese Entscheidung durch andere Gerichte bestätigt wird, jedenfalls Entwicklungen in der Rspr. im Auge behalten



1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

4. UVP bei kollidierenden Anträgen – Wer muss wen berücksichtigen?



4. UVP bei kollidierenden Anträgen

a) Die Grundnorm der UVP-Pflicht

zentrale Vorschrift: § 3b Abs.1 UVPG i.V.m. Ziff.1.6 der Anlage 1 zum UVPG

Beispiel:

- 16 Bestandsanlagen vorhanden
- zwei Konkurrenten beantragen jeweils Genehmigung für jeweils 3 Anlagen

(Nicht vergessen: Ab 20 Anlagen ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, § 3b Abs.1 UVPG i.V.m. Ziff.1.6 der Anlage 1 zum UVPG!)

- jeder Antrag für sich genommen überschreitet Schwelle nicht, aber alle gemeinsam schon

1. Wer muss die jeweiligen Konkurrenzanträge als Vorbelastung berücksichtigen und gerät in die UVP-Pflicht?

2. Trifft die Pflicht einen oder mehrere?

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



4. UVP bei kollidierenden Anträgen

b) Zusammenfassung von WEA verschiedener Betreiber für die UVP

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

- grds. können mehrere Vorhaben auch verschiedener Vorhabenträger im Rahmen der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit zu einem Vorhaben zusammengefasst werden
- nach BVerwG ergibt sich dies bereits aus dem Begriff der „Windfarm“ i.S.d. Ziff. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG
 - wenn drei oder mehr WEA einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren

Maßgeblich für die UVP-Pflicht ist also die Möglichkeit der Zusammenwirkung mehrerer Anlagen, nicht die Identität der Antragsteller bzw. Betreiber.

(BVerwG, Urt. v. 30.06.2004 (4 C 9/03); OVG Weimar, B. v. 02.09.2008 (1 EO 448/08))

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst?! Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen in der verwaltungsverfahrenrechtlichen Konkurrenzsituation



4. UVP bei kollidierenden Anträgen

c) Wann werden Anlagen verschiedener Betreiber zusammengefasst?

1. Prioritätsprinzip

→ Zusammenfassung (Kumulation) nur bei gleichzeitiger Verwirklichung

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

→ weit überwiegende Lit. und Rspr.:

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

Zusammenfassung (+), wenn mehrere Vorhabenträger gleichzeitig oder zeitnah das Genehmigungsverfahren betreiben, ohne dass einer der Vorhabenträger bereits einen **verfahrensmäßig bestandsgeschützten Status** erreicht hat, weil er seinerseits alles nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften erforderliche zur Zulassung des Vorhabens getan hat

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

(OVG Weimar, B. v. 02.09.2008 (1 EO 448/08))

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

Regelmäßig ab Vorlage vollständiger Antragsunterlagen bei zust. Behörde

6. Zusammenfassung



4. UVP bei kollidierenden Anträgen

d) Beispiel:

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung

- 16 Bestandsanlagen vorhanden
- zwei Konkurrenten (A und B) beantragen jeweils Genehmigung für jeweils 3 Anlagen
- ab 20 Anlagen: Vorhaben ist UVP-pflichtig
- jeder Antrag für sich überschreitet Schwelle nicht
- Antrag A ist bereits vollständig, Antrag B noch nicht

→A erreicht mit Vollständigkeit des Antrags den verfahrensmäßig bestandsgeschützten Status, weil er seinerseits alles nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften erforderliche zur Zulassung des Vorhabens getan hat (vgl. OVG Weimar, B.v. 02.09.2008 (1 EO 448/08))



4. UVP bei kollidierenden Anträgen

d) Beispiel

Folge für A:

- für die UVP-Pflicht des A sind nur die 16 bereits vorhandenen Anlagen + seine 3 beantragten Anlagen relevant
- da mit insg. 19 Anlagen die Schwelle der zwingenden UVP-Pflicht nicht erreicht ist, muss A (nur) allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchführen

Folge für B:

- mangels Vollständigkeit hat B noch keinen verfahrensmäßig gefestigten Status; er muss hingegen das Vorhaben des A berücksichtigen, da dieser bereits den verfahrensmäßig gefestigten Status innehat und dessen Vorhaben somit als Bestand gilt
- 19 Anlagen Bestand + 3 Anlagen durch B beantragt
- Vorhaben des B ist somit zwingend UVP-pflichtig

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

5. Verfahrensrechtliche Handhabung von nachträglichen Änderungsvorhaben



5. Nachträgliche Änderungsvorhaben

Wie wirken sich Antragsänderungen nach Erreichen der Entscheidungsreife des Genehmigungsantrages aus?

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

Grundüberlegung:

Maßgeblich für die Priorität ist die Vollständigkeit des eingereichten Genehmigungsantrages (vgl.: Folien 14-22).

Folge:

Jedenfalls dann, wenn eine Änderung des Vorhabens auf die Vollständigkeit Auswirkungen hat, ist eine Änderung der Priorität denkbar.



5. Nachträgliche Änderungsvorhaben

Wie wirken sich Antragsänderungen nach Erreichen der Entscheidungsreife des Genehmigungsantrages aus?

a) Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren

→ bei wesentlichen Änderungen des Antrages muss Prüffähigkeit durch Überarbeitung der Antragsunterlagen für das geänderte Vorhaben neu hergestellt werden

VG Weimar (Beschl.v. 17.01.2011 – 7 E 1029/10 We; bestätigt durch: OVG Weimar, Beschl.v. 01.06.2011 – 1 EO 69/11):

„Dabei kommt es nicht [...] darauf an, ob sich im konkreten Fall daraus auch [tatsächlich] Änderungen ergeben, da dies erst nach einer entsprechenden Prüfung des geänderten Genehmigungsantrages festgestellt werden kann. Ausreichend ist, dass die Änderung eine erneute Überprüfung erfordert.“

→ dies ergibt sich z.B. dann, wenn nochmals Stellungnahmen von Fachbehörden eingeholt werden müssen

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



5. Nachträgliche Änderungsvorhaben

Wie wirken sich Antragsänderungen nach Erreichen der Entscheidungsreife des Genehmigungsantrages aus?

b) Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Priorität

→ bei wesentlichen Änderungen des Antrages muss Prüffähigkeit (Vollständigkeit der Unterlagen) durch Überarbeitung der Antragsunterlagen für das (geänderte) Vorhaben neu hergestellt werden, daher:

→ Verlust des mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bzgl. des urspr. Vorhabens erlangten Ranges

(vgl. VG Weimar, B. v. 17.01.2011 - 7 E 1029/10 We, bestätigt durch OVG Weimar, B. v. 01.06.2011 - 1 EO 69/10 We; ferner: OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 - 3 M 188/07; VGH München, Urt. v. 15.05.2006 - 1 B 04/1893; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.09.1991 - 1 L 74, 75/91)

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



6. Zusammenfassung

a) Prioritätsprinzip bei kollidierenden Anträgen

- bei Konkurrenz mehrerer Genehmigungsanträge für WEA kann entscheidend sein, welchem Antrag Priorität zukommt
- maßgeblich nach wohl h.M.: **Vollständigkeit des Antrags**
 - Erfordernis der Genehmigungsfähigkeit
 - Priorität durch Vorbescheid (str.)

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität - Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden Anträgen
5. Nachträgliche Antragsänderungen
6. Zusammenfassung



6. Zusammenfassung

b) UVP bei kollidierenden Anträgen

→ UVP-rechtliche Zusammenfassung (Kumulation) nur bei gleichzeitiger Verwirklichung

- unabhängig von Betreiberidentität
- Grenze: verfahrensmäßig geschützter Status (derjenige der Vollständigkeit erreicht hat, wird durch nachfolgende Vorhaben nicht mehr in die Kumulation „gezogen“ und bildet seinerseits den zu berücksichtigenden Bestand)

→ § 4 Abs.1 S.1 Nr.1, Abs.3 URG gibt **jedem** einen Anspruch auf UVP bzw. Vorprüfung oder Nachholung der Prüfung bzw. auf Aufhebung einer Genehmigung bei:

- fehlender Vorprüfung des Einzelfalls
- fehlender UVP

→ Achtung! VGH Kassel (B. v. 14.05.2012 (9 B 1977/11)) diskutiert Antragsbefugnis der Naturschutzverbände auch bei fehlerhafter UVP

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung



6. Zusammenfassung

c) Nachträgliche Änderungsvorhaben

→ bei wesentlichen Änderungen des Antrages muss Prüffähigkeit durch Überarbeitung der Antragsunterlagen für das (geänderte) Vorhaben neu hergestellt werden

- i.d.R. (+) bei Typenänderung, Standortverschiebung und Änderung der Bauausführung, Änderung der Erschließung

→ dadurch:

Verlust des mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bzgl. des urspr. Vorhabens erlangten Ranges

Wichtig:

Bei Fragen und Problemen mit Ihrem Vorhaben helfen wir Ihnen gern weiter!

1. Prioritätsprinzip

2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit

3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid

4. UVP bei kollidierenden
Anträgen

5. Nachträgliche
Antragsänderungen

6. Zusammenfassung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

1. Prioritätsprinzip
2. Grenzen der Priorität -
Genehmigungsfähigkeit
3. Sicherung der Priorität
durch Vorbescheid
4. UVP bei kollidierenden
Anträgen
5. Nachträgliche
Antragsänderungen
6. Zusammenfassung

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht